

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: Lic. D. Hölemann.

Nr. 20.

Leipzig, den 11. März

1853.

## Bekanntmachung,

die im Schullehrer-Seminar zu Freiberg stattfindenden Wahlfähigkeits-Prüfungen betr:

Die im Schullehrer-Seminar zu Freiberg stattfindenden Wahlfähigkeitsprüfungen für ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen (Gesetz über das Elementar-Volksschulwesen vom 6n. Juni 1835. §. 43. c. und Regulativ vom 13n. Juli desselben Jahres) sollen vor der, hierzu niedergesetzten Prüfungs-Commission  
den 7ten Mai dieses Jahres

ihren Anfang nehmen.

Es haben daher diejenigen Schulamts-Candidaten und Schulgehülfen, welche überhaupt nach §. 11. des angezogenen Regulativs verpflichtet sind, sich der Wahlfähigkeitsprüfung zu unterwerfen, und insonderheit diejenigen, welche bei dem außerordentlichen, im Januar 1851. stattgefundenen Abgange von dem genannten Seminar die Schulamts-Candidaten-Prüfung bestanden haben, ihre Gesuche um Zulassung zu den obigen Wahlfähigkeitsprüfungen, unter Beifügung der nach §. 12. des mehrerwähnten Regulativs erforderlichen Zeugnisse, spätestens bis zum 15n. April dieses Jahres an die unten genannte Königl. Kreis-Direction gelangen zu lassen und der weitem Bescheidung sich zu gewärtigen.

Dresden, den 1n. März 1853.

Königliche Kreis-Direction.  
Müller.

Bogel, S.

## Todesvorbereitung eines Kindesmörders.

Chemnitz. Wenn die verehrl. Redaction des S. A. u. Sch.-Blattes es für Ihren Leserkreis von einigem Interesse erachtet, nachfolgende auszügliche Schilderung aus den letzten Tagen eines hingerichteten Verbrechers in Ihre Spalten aufzunehmen, so stelle ich dieselbe um des Blickes willen, den sie uns in die religiösen und sittlichen Zustände des Volks thun läßt, hiemit bereitwillig zur Verfügung. Zimmermann, Diac.

Am 25. Januar d. J. wurde hier G. F. Fischer, Strumpfwirkermeister, aus dem nahe bei Chemnitz gelegenen Leulerödorf, öffentlich durch das Fallschwert hingerichtet. Er hatte am 9. Januar 1852 sein mit einer um 7 Jahre älteren Frauensperson außerehelich gezeugtes, 3 Wochen altes Kind durch Schwefelsäure vergiftet, und erlitt deswegen die obengenannte Strafe, nachdem des Königs Majestät erklärt hatte, daß eine etwaige Berufung auf Allerhöchste Gnade, sie möge kommen von welcher Seite sie wolle, nicht beachtet werden würde.

Wie war der Verbrecher zu jener That gekommen? — Aus einer nicht unbemittelten Familie stammend, unter älterer und großälterer Pflege als ein geliebtes Kind neben einer Schwester aufgewachsen, hatte er vom 5. bis 14. Jahre die Schule regelmäßig besucht, mit großer Wißbegierde und bei guten Anlagen mit erfreulichem Erfolge gelernt, daher längere Zeit den ersten Platz in seiner Schule eingenommen, zuletzt sogar bei der Confirmation die Censur „vorzüglich“ erhalten und in seinem wie seiner Mitconfirmanden Namen das Gelübde am Altare ausgesprochen. Bei dem Tode seiner Mutter sah man ihn im 21. Jahre viele Thränen vergießen; aber gerade als dieser Tod zum zweiten male jährte, beging er den Mord an seinem eigenen Kinde. Der Delinquent war

also nicht eines jener verwahrlosten Kinder gewesen, für die wir Rettungshäuser zu bauen haben; wir können vielmehr nicht anders glauben, als daß ihm aus dem Worte Gottes Christus und der Unterschied zwischen Gut und Böse klar geworden ist; auch hat er sich äußerlich immer zur Kirche gehalten — und nicht etwa aus berechnender Heuchelei, denn dazu lag in seinen Verhältnissen kein Grund vor; er hat noch wenige Monate vor der That das heil. Abendmahl genossen; auch Armuth drückte ihn nicht, vielmehr besaß er ein mütterliches Erbtheil von 190 Thlr., und sein Leumund war keineswegs bescholten; er war kein Lügner, kein Spieler, kein Wirthshausgeher, kein Trunkenbold, kein Zähorniger, kein Tagedieb, vielmehr ein geschickter, fleißiger Arbeiter. Wohl aber war er früher Mitglied und sogar Secretär des politischen Vereins seines Orts und ein heftiger Anhänger der von diesem Vereine bekannten Grundsätze gewesen, und hatte nach dem 14. Jahre bis zum 18. unnatürlicher heimlicher Sünde bis zur leiblichen Schwächung gefröhnt. Diese beiden Richtungen der erweckten Leidenschaft müssen ihm das moralische Bewußtseyn verdunkelt, die Gottesfurcht und die Christusliebe, soweit sie ihm etwa bis ins Herz vordem gedrungen gewesen seyn möchten, ausgetrieben und seinen durch Verzärtelung Seiten der Großältern genährten Eigenwillen bis zur kalten, berechnenden, selbst die natürlichen Gefühle verhöhrenden Selbstsucht ausgebildet haben. — Als er daher in Folge der Geburt eines unehelichen Kindes in das Dilemma kam, entweder die einige Jahre ältere Mutter desselben heirathen oder für das Kind 10 — 12 Groschen wöchentliches Ziehgeld geben zu müssen, durchhieb er die Frage durch den Mord seines Kindes. An seine Pflicht, die Mutter desselben zu heirathen und seines Kindes treuer Vater zu werden,